

# NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang *Englisch* im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care<sup>1</sup> – Besonderer Teil –**

vom 8. November 2019  
in der Fassung vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. 2019, S. 37, 52), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil –<sup>2</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang *Englisch* die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

### **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

- (1) In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen, ggf. Voraussetzungen zur Teilnahme an diesen sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang *Englisch* in Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs *Englisch* ist im Bereich der Fachwissenschaft untergliedert in die Teilgebiete Sprach- und Literaturwissenschaft. Hinzu kommen der Bereich der Fachdidaktik sowie das „Verschränkungsmodul“, in dem fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile kombiniert sind. Die das Studium abschließende Masterarbeit kann im Hauptfach *Gerontologie, Gesundheit und Care*, im allgemein bildenden Zweitfach *Englisch* oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Im allgemein bildenden Zweitfach *Englisch* ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen (vgl. § 5).

---

<sup>1</sup> Im Folgenden: Teilstudiengang *Englisch*.

<sup>2</sup> Im Folgenden: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

#### **§ 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)**

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge in Verbindung mit der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang *Englisch* Voraussetzung: Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse des Latinums bzw. der modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen kann beispielsweise erfolgen durch:
  1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung; ist das erforderliche Niveau einer modernen Fremdsprache nicht explizit auf dem Reifezeugnis ausgewiesen, kann der Nachweis auch durch einen im Reifezeugnis ausgewiesenen mindestens vier Jahre erfolgreich fortgeführten Fremdsprachenunterricht in der modernen Fremdsprache erfolgen; oder
  2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen Sprache als Landessprache oder
  3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
  5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
  6. das Latinum oder
  7. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
- (3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

#### **§ 5 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Teilstudiengang *Englisch* aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung im Teilstudiengang sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest die beiden Module „English Studies for Teachers 1 und 2“ erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der anglistischen oder amerikanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.

- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und dauert 40 Minuten.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfer\*innen abgenommen, von denen mindestens eine\*r die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die\*der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede geprüfte Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von beiden Prüfer\*innen zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 6 Masterarbeit**

Wenn die Masterarbeit im Fach *Englisch* angefertigt wird, so muss das Thema aus einem der am Anglistischen Seminar vertretenen Fachbereiche stammen.

## **§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Berechnung der Fachnote**

- (1) In Ergänzung zu § 12 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten § 12 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs *Englisch* wie folgt berechnet: gemäß § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten für die Berechnung der Fachnote herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. Die Note des Moduls „Mündliche Abschlussprüfung“ wird doppelt gewichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Dezember 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**  
**Anlage 2: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen**

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 dieser Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder *reaction papers*. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung von der jeweiligen Lehrperson bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Abkürzungen / Legende**

**Fachwissenschaften / Bereiche**

FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SW	Sprachwissenschaft

**Modulbezeichnungen**

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

**Kurstypen**

HS	Hauptseminar
S	Seminar
SPS	Schulpraxissemester (16 LP)

**Sonstiges**

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

## Erläuterung zum Verschränkungsmodul:

**Verschränkungsmodul:** die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann grundsätzlich auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Teilstudiengang *Englisch* auf folgende Arten realisiert:

- additiv: Hauptseminar (HS) (8 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS
- konsekutiv: Hauptseminar (HS) (8 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS

## Anlage 2: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen

### Modularisierung

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Englisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe)						
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)			Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit
4 (SoSe)	Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung PM; 2 LP					15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)
3 (SPS) (WiSe)				Modul FD 3: Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 4 LP		
2 (SoSe)	Modul English Studies for Teachers 1 WPM; 2 SWS; 8 LP; HS		Verschränkungsmodul: English Studies for Teachers 2 WPM; 4 SWS; 12 LP; HS (8 LP) + S (4 LP)			Modul FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP
	Sprachwissenschaft HS SW	ODER Literaturwissenschaft HS LW	Sprachwissenschaft HS SW plus FD 2	ODER Literaturwissenschaft HS LW plus FD 2		
1 (WiSe)						

- ❖ Die Module „English Studies for Teachers 1“ und FD 1 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, also 2x12 LP, bzw. optional abweichend, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit der\*dem Studienberater\*in!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. FD 2, das Modul „English Studies for Teachers 1“ und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.
- ❖ Die Fachwissenschaft in den Modulen „English Studies for Teachers 1“ und „English Studies for Teachers 2“ (Verschränkungsmodul) muss komplementär gewählt werden: wird im Modul „English Studies for Teachers 1“ Sprachwissenschaft gewählt, so muss im Verschränkungsmodul Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

Modularisierung Master of Education (berufliche Schulen) im Fach <i>Englisch</i> (bei Studienbeginn im SoSe)				
Semes-ter	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit
4 (WiSe)	Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung PM; 2 LP			15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)
3 (SoSe)	Verschränkungsmodul: English Studies for Teachers 2 WPM; 4 SWS; 12 LP; HS (8 LP) + S (4 LP)			
	Sprachwissenschaft HS SW plus FD 2	ODER	Literaturwissenschaft HS LW plus FD 2	
2 (SPS) (WiSe)			Modul FD 3: Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 4 LP	
1 (SoSe)	Modul English Studies for Teachers 1 WPM; 2 SWS; 8 LP; HS		Modul FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP	
	Sprachwissenschaft HS SW	ODER		

- ❖ Die in der Modulübersicht dargestellten Module des ersten und dritten Semesters (oder ggf. Teile davon) können nach Wahl der Studierenden auch in anderer Reihenfolge belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung (FD 1 oder FD 2) muss jedoch vor dem SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, also 2x12 LP, bzw. optional abweichend, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ Die Fachwissenschaft in den Modulen „English Studies for Teachers 1“ und „English Studies for Teachers 2“ (Verschränkungsmodul) muss komplementär gewählt werden: wird im Modul „English Studies for Teachers 1“ Sprachwissenschaft gewählt, so muss im Verschränkungsmodul Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

## Modulkurzbeschreibungen

### Modul English Studies for Teachers 1: Sprachwissenschaft: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Verschränkungsmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 3 LP Referat od. äquiv. Leistung : 1 LP Abschlussprüfung/-arbeit : 3 LP	8
		<b>2</b>			<b>8</b>

### Modul English Studies for Teachers 1: Literaturwissenschaft: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Verschränkungsmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 3 LP Referat od. äquiv. Leistung : 1 LP Abschlussprüfung/-arbeit : 3 LP	8
		<b>2</b>			<b>8</b>

### Verschränkungsmodul English Studies for Teachers 2: Sprachwissenschaft: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Modul English Studies for Teachers 1)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 3 LP Referat od. äquiv. Leistung : 1 LP Abschlussprüfung/-arbeit : 3 LP	8
Fachdidaktik 2	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit : 1 LP Vor-/Nachbereitung : 2 LP Hausarbeit : 1 LP	4
		<b>4</b>			<b>12</b>

**Verschränkungsmodul English Studies for Teachers 2: Literaturwissenschaft: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul  
(komplementär zum Modul English Studies for Teachers 1)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 3 LP Referat od. äquiv. Leistung : 1 LP Abschlussprüfung/-arbeit : 3 LP	8
Fachdidaktik 2	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit : 1 LP Vor-/Nachbereitung : 2 LP Hausarbeit : 1 LP	4
		<b>4</b>			<b>12</b>

**Modul FD 1: Fachdidaktik Englisch: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Seminar Fachdidaktik	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit : 1 LP Vor-/Nachbereitung : 3 LP Leistungsnachweis : 1 LP	5
		<b>2</b>			<b>5</b>

**Modul FD 3: Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Blockseminar zur Nachbereitung des SPS	S	1-2	Bei Studienbeginn im WiSe: 3 Bei Studienbeginn im SoSe: 2	Kontaktzeit : 0,5-1 LP Vor-/Nachbereitung : 2-2,5 LP Leistungsnachweis : 1 LP	4
		<b>1-2</b>			<b>4</b>

**Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Dauer: 40 Minuten Inhalte: je 20 Minuten Sprach- und Literaturwissenschaft in englischer Sprache	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Vorbereitung (Eigenstudium)   2 LP	<b>2</b>

Näheres regelt § 5 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

**Modul: Masterarbeit: Wahlpflichtmodul (Anfertigung entweder in Fach 1 oder Fach 2 oder in den Bildungswissenschaften)**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: 17 Wochen	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Eigenstudium   15 LP	<b>15</b>

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

=====  
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 17 Februar 2021, S. 31 ff., geändert am 9. Dezember 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Dezember 2021, S. 1529 ff.).